



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 168/2023
vom 30. November 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7945
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 458 in Verbindung mit Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Y. Kherbache, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 2. März 2023, dessen Ausfertigung am 7. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 desselben Gesetzbuches gegen das in Artikel 13 der Verfassung verankerte Recht auf gerichtliches Gehör, insofern er dahin auszulegen ist, dass es für einen Rechtsanwalt keine Beschwerdemöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gegen die Entscheidung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gibt, wonach die gemäß dem vorerwähnten Artikel 458 bei ihm eingegangene Klage nicht ausreichend Gewicht hat, wobei allerdings beschlossen wird, dem Rechtsanwalt eine schriftliche ‘ väterliche Ermahnung ’ zu erteilen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Beschwerdemöglichkeiten einer Rechtsanwältin, gegen die eine Klage erhoben wurde, gegen einen Beschluss des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, sie nicht vor dem Disziplinarrat erscheinen zu lassen, sondern sie « väterlich » zu ermahnen.

B.1.2. Die fraglichen Bestimmungen sind Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft und das auf deren Mitglieder anwendbare Disziplinarverfahren », und Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches.

Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt die Klagen gegen die Rechtsanwälte seiner Kammer entgegen und prüft sie. Um zulässig zu sein, müssen die Klagen schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein und die vollständige Identität des Klägers enthalten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann ebenfalls von Amts wegen oder auf schriftliche Anzeige des Generalprokurators eine Ermittlung einleiten.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer leitet die Ermittlung oder bestimmt einen Ermittler, dessen Auftrag und Befugnisse er definiert. Der Kläger und der Rechtsanwalt, gegen den ermittelt wird, werden schriftlich über die Einleitung der Ermittlung informiert.

Der Kläger hat das Recht, während der Ermittlung angehört zu werden, und kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Belege beibringen.

Die Erklärungen des Klägers, des Rechtsanwalts und der Zeugen werden in einem Protokoll festgehalten. Personen, die angehört worden sind, erhalten auf Anfrage eine Kopie des Protokolls ihrer Erklärungen.

Ein Rechtsanwalt, gegen den eine disziplinarische Ermittlung eingeleitet wird, kann sich während der Ermittlung von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beistehen, jedoch nicht vertreten lassen.

§ 2. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der nach erfolgter Ermittlung der Ansicht ist, dass der Rechtsanwalt vor dem Disziplinarrat erscheinen soll, übermittelt die Akte und seinen mit Gründen versehenen Beschluss an den Präsidenten des Disziplinarrats zwecks Vorladung gemäß Artikel 459. Er setzt den Rechtsanwalt und den Kläger davon in Kenntnis.

Ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer der Ansicht, dass die Klage unzulässig ist, unbegründet ist oder nicht ausreichend Gewicht hat, setzt er den Kläger und den Rechtsanwalt davon in Kenntnis. Der Kläger kann den Beschluss binnen einer Frist von drei Monaten per Einschreiben an den Präsidenten des Disziplinarrats anfechten.

Der Rechtsanwalt oder der Kläger können sich binnen der gleichen Frist und in der gleichen Form ebenfalls an letzteren Präsidenten des Disziplinarrats wenden, wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung der Klage keinen Beschluss zur Verfahrenseinstellung oder zur weiteren Verfolgung gefasst hat.

§ 3. Der Präsident des Disziplinarrates, der durch den Rechtsanwalt oder den Kläger mit der Sache befasst wird, kann binnen einer Frist von drei Monaten ab der Befassung mit der Sache wie folgt handeln:

1. Wenn er feststellt, dass die Ermittlung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer noch nicht eingeleitet ist, noch andauert oder nicht komplett ist, kann er den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer entweder bitten, diese Ermittlung binnen einer Frist, die er festlegt, abzuschließen, oder die Klage selber untersuchen oder einen Ermittler bestimmen, dessen Auftrag und Befugnisse er festlegt. In letzterem Fall erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer sich für nicht mehr zuständig in der Sache und übermittelt die Akte unverzüglich an den Präsidenten des Disziplinarrats.

2. Er kann durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss, gegebenenfalls nach erfolgter Ermittlung, verweigern, eine unzulässige, unbegründete oder nicht ausreichend Gewicht aufweisende Klage weiter zu verfolgen.

3. Gegebenenfalls kann er nach erfolgter Ermittlung beschließen, dass der Rechtsanwalt vor dem Disziplinarrat erscheinen muss, in welchem Fall Artikel 459 zur Anwendung kommt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und der Kläger erhalten auf jeden Fall eine Kopie dieses Beschlusses, gegen den keinerlei Beschwerde eingelegt werden kann ».

Artikel 568 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Das Gericht Erster Instanz erkennt über alle Klagen außer über diejenigen, die direkt vor den Appellationshof und den Kassationshof kommen.

Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes Erster Instanz anfiicht, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragen, das entscheidet, wie in den Artikeln 641 und 642 bestimmt.

Wenn der Beklagte die Gerichtsbarkeit des Gerichtes Erster Instanz aufgrund der Zuweisung des Rechtsstreits an Schiedsrichter abweist, gibt das Gericht die Sache erforderlichenfalls ab ».

B.2.1. Nach Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer dafür zuständig, Klagen gegen Rechtsanwälte seiner Kammer entgegenzunehmen, diese Klagen zu prüfen oder prüfen zu lassen und über die Folgen zu entscheiden, die an die Klage zu knüpfen sind. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann insbesondere entscheiden, dass der Rechtsanwalt vor dem Disziplinarrat erscheinen muss, oder dass die Klage unzulässig, unbegründet ist oder nicht ausreichend Gewicht hat und dass das Verfahren gegen den betreffenden Rechtsanwalt folglich eingestellt wird.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann selbst keine Disziplinarsanktion gegen den betreffenden Rechtsanwalt verhängen. Diese Befugnis hat in erster Instanz der Disziplinarrat inne. Der Disziplinarrat hat als Aufgabe, « Ehrverletzungen der Kammer und Verletzungen der Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen und eine angemessene Berufsausübung garantieren müssen, sowie, unbeschadet der etwaigen Zuständigkeiten der Gerichte, Verstöße gegen die Verordnungen zu ahnden » (Artikel 456 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Er kann « durch mit Gründen versehenen Beschluss je nach Fall Verwarnungen und Rügen erteilen, einstweilige Amtsenthebungen nicht über ein Jahr hinaus aussprechen, Streichungen aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste vornehmen » (Artikel 460 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Obwohl Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches es nicht ausdrücklich vorsieht, kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer nach den Vorarbeiten in seinen Beschluss zur Verfahrenseinstellung einen Vermerk aufnehmen, der den veralteten Begriff « väterliche Ermahnung » trägt. In den Vorarbeiten heißt es:

« Il peut estimer, par ailleurs, que la plainte est non recevable, non fondée ou présente un caractère véniel pour justifier une procédure disciplinaire (auquel cas il pourrait, par exemple, clore l'affaire par une ' *admonestation paternelle du bâtonnier* ', qui n'appelle pas de sanction disciplinaire) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1724/001, SS. 28 und 29).

B.2.2. Wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer entscheidet, den betreffenden Rechtsanwalt nicht an den Disziplinarrat zu verweisen, kann der Kläger den Beschluss zur Verfahrenseinstellung nach Artikel 458 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches binnen einer Frist von drei Monaten per Einschreiben an den Präsidenten des Disziplinarrats anfechten.

Diese Bestimmung sieht keine vergleichbare Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluss zur Verfahrenseinstellung für den betreffenden Rechtsanwalt vor, sogar dann nicht, wenn diese Entscheidung eine sogenannte « väterliche Ermahnung » enthält.

B.3.1. Nach Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches verfügt das Gericht Erster Instanz über eine bedingte uneingeschränkte Zuständigkeit. Es erkennt über alle Klagen, die nicht direkt vor den Appellationshof und den Kassationshof kommen und die auch nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehören. Insofern die Klage zur allgemeinen oder besonderen Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, kann der Beklagte *in limine litis* die Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz in Abrede stellen.

B.3.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 desselben Gesetzbuches so aus, dass der Rechtsanwalt, gegen den eine Klage erhoben wurde, den Beschluss des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Verfahrenseinstellung mit einer sogenannten « väterlichen Ermahnung » nicht vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter anfechten könne.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung, die nicht offensichtlich falsch ist.

B.3.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan möchte wissen, ob Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 desselben Gesetzbuches in dieser Auslegung mit dem Recht auf Zugang zum Richter im Sinne von Artikel 13 der Verfassung vereinbar ist.

B.4.1. Die intervenierende Partei macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht über ein subjektives Recht verfüge, die sogenannte « väterliche Ermahnung », die im Beschluss zur Verfahrenseinstellung enthalten sei, vor dem Zivilrichter anzufechten. Sie bringt vor, dass es dem Präsidenten der Rechtsanwaltschaft nicht untersagt sei, eine Ermahnung in den Beschluss zur Verfahrenseinstellung aufzunehmen, und dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan kein einziges Interesse an einer Beschwerde gegen den Beschluss zur Verfahrenseinstellung, in dem die Ermahnung enthalten sei, habe, da dieser Beschluss mit keinen Rechtsfolgen verbunden sei.

B.4.2. Da die angeführte Einrede in engem Zusammenhang mit der Tragweite steht, die Artikel 13 der Verfassung zukommt, deckt sich die Prüfung der Einrede mit der Prüfung der Sache selbst.

B.5.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.5.2. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf Zugang zum Richter bei der Feststellung von Rechten und Pflichten nach dem Zivilrecht oder bei der Bestimmung der Begründetheit einer eingeleiteten Strafverfolgung. Artikel 13 der Verfassung und der allgemeine Rechtsgrundsatz garantieren das Recht auf Zugang zum Richter auf allgemeinere Weise für jeden Streitfall, der sich auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezieht, unabhängig davon, ob zivilrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Beschränkungen dieses Rechts dürfen dieses Recht nicht in seinem Kern antasten. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem legitimen Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0117JUD003676006, §§ 229-230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Richter muss immer den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das

zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69). Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70).

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör findet auf einen Streitfall zwischen dem betreffenden Rechtsanwalt und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer über eine sogenannte « väterliche Ermahnung » Anwendung, die in einem Beschluss zur Verfahrenseinstellung enthalten ist. Ein solcher Vermerk berührt nämlich die Rechte des betreffenden Rechtsanwalts, insbesondere sein Recht auf einen guten Ruf, und kann sich außerdem auf ein späteres Disziplinarverfahren gegen denselben Rechtsanwalt auswirken, in dem die sogenannte « väterliche Ermahnung » als Schriftstück hinzugefügt werden kann.

Wenn die fraglichen Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie dem betreffenden Rechtsanwalt keine Möglichkeit geben, die sogenannte « väterliche Ermahnung » vor einem Richter anzufechten, schränken sie dementsprechend das Recht auf Zugang zum Richter ein.

B.7. Diese Einschränkung berührt unmittelbar den Gehalt dieses Rechts selbst. Der betreffende Rechtsanwalt kann in der Auslegung, die das vorliegende Rechtsprechungsorgan im Rahmen der fraglichen Bestimmungen zugrunde legt, die sogenannte « väterliche Ermahnung », die in einem Beschluss zur Verfahrenseinstellung enthalten ist, auf keinerlei Weise vor einem Richter anfechten, obwohl sie mit den in B.6 erwähnten nachteiligen Folgen für den betreffenden Rechtsanwalt verbunden sein kann.

Der Umstand, dass der betreffende Rechtsanwalt einen Widerspruch beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einlegen kann, lässt das Vorstehende unberührt, da dies keinesfalls mit einer Beschwerde bei einem unabhängigen und unparteiischen Richter gleichgesetzt werden kann. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierende Partei anführt, rechtfertigt das Ziel des Gesetzgebers, so viele berufsethische Streitfälle wie möglich ohne Anrufung des Disziplinarrats zu lösen, auch nicht, dass der gleichen Stelle, vorliegend dem Präsidenten der

Rechtsanwaltskammer, die Aufgabe anvertraut wird, einen Beschluss, der die Rechte des betreffenden Rechtsanwalts beeinträchtigt, erneut zu überprüfen.

B.8. In der Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan zugrunde legt, ist Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches demzufolge unvereinbar mit Artikel 13 der Verfassung.

B.9. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches schließt nicht ausdrücklich aus, dass der betreffende Rechtsanwalt den Beschluss des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Verfahrenseinstellung mit einer sogenannten « väterlichen Ermahnung » vor einem Richter anführt. Folglich kann diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches so ausgelegt werden, dass der betreffende Rechtsanwalt über die Möglichkeit verfügt, den Beschluss des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Verfahrenseinstellung mit einer sogenannten « väterlichen Ermahnung » vor dem Gericht Erster Instanz anzufechten, das auf Grundlage von Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches die Restzuständigkeit ausübt.

In dieser Auslegung ist Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass der Rechtsanwalt, gegen den die Klage erhoben wurde, den Beschluss zur Verfahrenseinstellung, der eine sogenannte « väterliche Ermahnung » des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer enthält, nicht vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter anfechten kann, verstößt Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 desselben Gesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung.

- In der Auslegung, dass der Rechtsanwalt, gegen den die Klage erhoben wurde, den Beschluss zur Verfahrenseinstellung, der eine sogenannte « väterliche Ermahnung » des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer enthält, vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter anfechten kann, verstößt Artikel 458 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 568 desselben Gesetzbuches nicht gegen Artikel 13 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen